

## Tischvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	13.06.2018

### Antrag der Fraktion Geilenkirchen bewegen! und FDP auf einen Sachstandsbericht zum Klageverfahren Zensusbescheid

#### Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen hat gegen den Feststellungsbescheid über die amtliche Einwohnerzahl vom 07.11.2013 geklagt sowie sich an Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze der Jahre 2014-2017 beteiligt.

Hierbei lagen die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen zu Grunde:

Mit der Klage sollte die Bestandskraft der Feststellungsbescheide über die amtliche Einwohnerzahl samt den hieraus vielfach resultierenden nachteiligen finanziellen Folgen aufgrund der im Zensusverfahren ermittelten Einwohnerzahlen verhindert werden. Überdies war die Klage der einzige Weg, um an Daten/Informationen des zensusbasierten Hochrechnungsverfahrens zu gelangen, welche für eine konkrete Überprüfung/Nachberechnung der festgesetzten Einwohnerzahl erforderlich sind.

Auch wenn im Einzelfall der Nachweis einer konkreten Fehlerhaftigkeit der festgesetzten Einwohnerzahl mangels der entsprechenden Informationen nicht möglich ist, so bietet das Zensus-Verfahren doch einige Anhaltspunkte dafür, dass das Verfahren insgesamt das kommunale Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 78 LV NRW verletzen könnte.

Das Zensus-Verfahren ist für die betroffenen Kommunen intransparent, da sie nicht die Möglichkeit haben, die festgesetzten Einwohnerzahlen in concreto nachzurechnen und von daher nicht beurteilen können, ob die entsprechende Zahl korrekt zustande gekommen ist.

Ferner wurden die Gemeinden im Zensus-Verfahren von vornherein insoweit ungleich behandelt, als bei der Durchführung des Zensus unterschiedliche Erhebungsmethoden in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und Gemeinden über 10.000 Einwohner zur Anwendung kamen. Die Bestimmung von Über- und Untererfassungen in den Angaben aus den Melderegistern erfolgte in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern durch eine Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten, in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern dagegen mittels stichprobenbasierten Abschätzungen. Ein Vergleich der entsprechenden Zensusergebnisse zeigt, dass die kleinen Gemeinden im Zensus signifikant geringere relative Verluste in den Einwohnerzahlen als die großen Gemeinden aufweisen.

Aufgrund der dargestellten unterschiedlichen Methodik liegt die Vermutung nahe, dass hieraus auch unterschiedliche Qualitäten resultieren, was die generelle Geeignetheit des

Zensus-Verfahrens als Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Finanzaufweisung infrage stellt.

Prof. Dr. Martini, Professor an der Verwaltungshochschule Speyer, hat sich bereits im Jahr 2011 in einer Monographie („Der Zensus 2011 als Problem interkommunaler Gleichbehandlung“) mit dieser Thematik befasst und kam zu dem Ergebnis, dass das ZensusG 2011 aus den oben genannten Gründen verfassungswidrig sein könnte.

Da die Hürden für die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LV NRW relativ hoch sind kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Verwaltungsgerichte das ZensusG 2011 für verfassungswidrig erachten würden. Dies gilt umso mehr, als gerade der Zensus 2011 durch die rechtlichen Vorgaben eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung und ein möglichst genaues Ermittlungsergebnis bezweckt und sich dabei Pauschalierungen nicht vermeiden lassen.

Auch wenn die Klage Erfolg hat, weil der angefochtene Feststellungsbescheid als rechtswidrig aufgehoben wird, führt die Überprüfung und Neuberechnung des Zensus-Ergebnisses nicht zwingend zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl der Gemeinde gegenüber dem derzeitigen Zensus-Ergebnis, sodass eine Verbesserung der derzeitigen Situation nicht per se angenommen werden kann.

Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung kommt, dass das Zensusgesetz verfassungswidrig ist, führt dies nicht zwangsläufig zur Aufhebung der Bescheide. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Gericht – wie in anderen Fällen in der Vergangenheit auch – lediglich Hinweise für eine Änderung des Zensusgesetzes mit Wirkung für die Zukunft gibt. Damit hätte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Auswirkung auf den Zensus 2011, sondern lediglich auf den nächsten Zensus im Jahr 2021.

Aus den vorgenannten Gründen kann derzeit nicht seriös abgeschätzt werden, welche finanziellen Auswirkungen / Verbesserungen ein Erfolg der Klage gegen den Zensusbescheid zur Folge hätte. Insbesondere sind folgende Fragen:

- Wie verändern sich die amtlichen Einwohnerzahlen der übrigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen und damit die Verteilmasse bzw. Verteilgrundlage für die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz?
- Wird ggf. nur der Bescheid über die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl verworfen oder aber auch die Bescheide nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 ff.?
- Bei Nichtigkeit des Gemeindefinanzierungsgesetz-Bescheides; muss die zu zahlende Kreisumlage aufgrund der Veränderung der Umlagegrundlagen neu berechnet werden?

Zum derzeitigen Verfahrensstand kann lediglich folgendes berichtet werden:

- Die Klage gegen den Bescheid über die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl wurde mit Beschluss des VG Aachen vom 18.02.2014 ruhend gestellt bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag des Landes Berlin bzgl. des ZensusG beim Bundesverfassungsgericht
- Die Klage gegen den Bescheid nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz wurde ebenfalls ruhend gestellt bis zur Entscheidung über den Erfolg der kommunalen Verfassungsbeschwerden über die Gemeindefinanzierungsgesetze 2014-2017 beim Verfassungsgerichtshof NRW
- Das VG Aachen hat zudem dem Antrag der Stadt gegen die Löschung von Daten durch IT.NRW stattgegeben.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)